

Antragstellung und Genehmigung der Kurzarbeit (auf Basis der Bundesrichtlinie Kurzarbeitsbeihilfe (KUA-COVID-19))

1. Abschluss und Vorlage einer **Corona Sozialpartnervereinbarung** durch die in Betracht kommenden kollektivvertraglichen Körperschaften (diese ersetzt die Verpflichtung zur Vorab-Verständigung des AMS und der Beratungsanspruchnahme durch das AMS)

2. Einbringung des **Kurzarbeitsbegehrens** bei der Landesstelle des AMS („COVID-19-Kurzarbeitsbeihilfe“ Begehren um Beihilfengewährung gemäß § 37b Arbeitsmarktservicegesetz) unter Beifügung der Corona Sozialpartnervereinbarung (kann gegebenenfalls nachgereicht werden)

3. **Entscheidung** des Landesdirektoriums des AMS über die Beihilfengewährung (Vor Vorlage der Sozialpartnervereinbarung ist die Gewährung nicht möglich)

4. Abschluss der Fördervereinbarung durch das Ergehen einer **Fördermitteilung** durch das AMS (unter Bezugnahme auf das Kurzarbeitsbegehren und die Sozialpartnervereinbarung)